

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/14/55/Ne/BB	4268	12.02.2014
	Dr. Monja Nemeč		

## Mineralrohstoffgesetz - MinRoG-Novelle 2014; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. ALLGEMEINES

Inhaltlich folgt die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie im Mineralrohstoffgesetz der Systematik der Gewerbeordnung.

### II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Ad § 120a Z 10 - Definition „Umweltverschmutzung“ wird festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Definition der „Umweltverschmutzung“ offenbar auf die Erwähnung der Strahlung vergessen hat und diese ergänzt werden sollte. Die Erläuterungen enthalten hier einen falschen Verweis („Umweltverschmutzung Z 9“).

Ad § 121 Absatz 12 bitten wir den Text redaktionell anzupassen:  
*„Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung, ~~in einer der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung~~ und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. ...“*

Ebenso bitten wir in § 121d Absatz 2 den Text redaktionell anzupassen:  
*„Die Behörde hat den Antrag um Bewilligung der IPPC-Anlage im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung, ~~in einer der be-~~*

~~troffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. ...“~~

Wir bitten auch in § 223 zu Punkt (27) die Formulierung „...treten am Tag ~~mit Ablauf des Tages~~ der Kundmachung...“ richtigzustellen.

Prinzipiell ist anzumerken, dass die Veröffentlichungspflichten nach der IED eine Kundmachung in einer im Bundesland verbreiteten Zeitung nicht erfordern. In Artikel 24 der IED iVm Anhang 4 Ziffer 5 der IED ist geregelt, dass die MS genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit treffen müssen, als Beispiele sind Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder die Veröffentlichung in gewissen Lokalzeitungen angeführt. Die derzeitige österreichische Umsetzung geht weit darüber hinaus und wäre dringend anzupassen. Auch die Aarhus Konvention gibt nur eine geeignete Art der Information der Öffentlichkeit vor. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung führt zu einer massiven Kostenbelastung für die Unternehmen. Da diese Wünsche auch schon bei den anderen von der Umsetzung betroffenen Materiengesetzen angemerkt wurden, ersuchen wir auch hier um eine -richtlinienkonforme- Reduktion der Veröffentlichungsverpflichtung.

**§ 121 (12) Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen:** Die Behörde (§§ 170, 171) hat ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ *in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung* und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

**§ 121d (2)** Die Behörde (§§ 170, 171) hat den Antrag um Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ *in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung* und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin